

## I. Informationen zum Impfen gegen COVID-19

### II. Wichtige Hinweise zur Ausstellung der (e)AU und (e)Rezept

#### I. Informationen zum Impfen gegen COVID-19

##### 1. STIKO-Empfehlung zu Verkürzung des Impfabstandes

Die STIKO hat ihre Empfehlung zur Auffrischungsimpfung angepasst und am 21.12.2021 veröffentlicht:

- Die Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für Personen ab 18 Jahre kann bereits ab dem vollendeten 3. Monat nach Abschluss der Grundimmunisierung verabreicht werden.
- Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sollen bis auf weiteres eine einmalige COVID-19-Impstoffdosis im Abstand von mindestens 3 Monaten zur Infektion erhalten.
- Wegen des höheren Risikos für einen schweren COVID-19-Verlauf sollen ältere oder vorerkrankte Personen bei den Auffrischungsimpfungen unbedingt bevorzugt berücksichtigt werden.

##### 2. Höhere Vergütung der Corona-Impfungen im Zeitraum vom 24.12.2021 bis 9.01.2022

Die Vergütung der Corona-Impfungen wird für den Zeitraum vom 24.12.2021 bis zum 9.01.2022 mit 36 Euro bewertet. Dies war zunächst für Impfungen an Wochenenden bzw. Feiertagen vorgesehen. Die höhere Vergütung wird durch die KVSA umgesetzt. Daher rechnen Sie wie bisher die jeweils zutreffende GOP für die durchgeführte Impfung ab.

##### 3. EU-Zulassung für den Corona-Impfstoff von Novavax

Der Corona-Impfstoff des US-Herstellers Novavax ist offiziell in der EU zugelassen. Nach einer entsprechenden Empfehlung der EU-Arzneimittelbehörde EMA erteilte die EU-Kommission dem Impfstoff die bedingte Marktzulassung. Wann mit einer Lieferung und Verfügbarkeit in den Praxen zu rechnen ist, ist noch nicht absehbar. Sobald mit einer Auslieferung zu rechnen ist, informieren wir.

#### II. Wichtige Hinweise zur Ausstellung der (e)AU und (e)Rezept

Der Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) gibt vor, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch auszustellen ist (eAU). Dies funktioniert jedoch derzeit noch nicht flächendeckend. Seitens der Ärzteschaft, der KVen und der KBV wurde dies mehrfach und eindringlich angemahnt.

Die KBV hat eine entsprechende Richtlinie – befristet bis Ende Juni 2022 – erlassen, um die reibungslose Versorgung der Versicherten bis zur flächendeckenden Etablierung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und des elektronischen Rezeptes (eRezept) sicherzustellen.

Um die Vorgaben des BMV-Ä zu beachten und zugleich aber auch nach dem 31. Dezember 2021 die Versorgung der Versicherten mit AU-Bescheinigungen und Arzneimittelverordnungen sicherzustellen, empfehlen wir den Praxen folgendes gestuftes Vorgehen:

##### 1. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)

- Sobald und soweit die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Verfahrens in einer Vertragsarztpraxis zur Verfügung stehen, ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Januar 2022 digital an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.
- Wenn und solange in einer Vertragsarztpraxis nach dem 1. Januar 2022 die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht zur Verfügung stehen, ist das vorgesehene

Ersatzverfahren anzuwenden. Der Versicherte erhält eine mittels Stylesheet (einfacher Ausdruck aus dem PVS) erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigungen Versicherter, Krankenkasse und Arbeitgeber). Ein digitaler Nachversand ist nicht erforderlich.

- Wenn und solange einer Vertragsarztpraxis die unter 1. und 2. beschriebenen Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, wird dem Versicherten formlos eine papiergebundene AU-Bescheinigung ausgestellt. Hierfür kann auch das bisherige Muster 1 der Vordruckvereinbarung verwendet werden.

## **2. eRezept - Einführung verschoben**

- Der Test zur Einführung des eRezeptes in der Region Berlin/Brandenburg wird aufgrund weniger Teilnehmer sowie einer geringen Zahl verarbeiteter Rezepte verlängert, da die bisherigen Ergebnisse darauf hindeuten, dass die Anwendung nicht ausreichend robust ist. Bisher können zudem die Apotheken noch nicht flächendeckend eRezepte annehmen und verarbeiten. Testweise könnten Praxen, die in der Lage sind, eRezepte auszustellen, diese ausstellen, wenn umliegende Apotheken ihnen Empfangsbereitschaft signalisieren und sie Patienten haben, die ihre eRezepte in diesen Apotheken einlösen würden.

### **Ansprechpartner:**

- **Inhaltliche Fragen**
  - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvs.de
- **Abrechnung:**
  - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102
- **Fragen zu eAU und eRezept:**
  - IT-Service, Tel.: 0391 627 - 7000 oder E-Mail: it-service@kvs.de

\*\*\*\*\*

### **FROHE WEIHNACHTEN!**

Ein weiteres Jahr unter pandemischen Bedingungen neigt sich dem Ende entgegen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen und Ihren Mitarbeitern herzlichen Dank zu sagen! Danke für Ihren unermüdlichen Einsatz unter ständig wechselnden Vorgaben und Bedingungen! Danke für Ihr Engagement beim Impfen und Testen, das Sie zusätzlich zur Versorgung Ihrer Patienten aufgebracht haben!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien angenehme Weihnachtstage und einen guten Start in ein gesundes Jahr 2022 – verbunden mit der Hoffnung, dass im kommenden Jahr zumindest die Bedingungen für die Arbeit in den Praxen eine längere Haltwertzeit haben, als dies 2021 der Fall war.

### **Herzlichen Dank!**

\*\*\*\*\*